

Kraftfahreignung nach zerebralen Ischämien und Blutungen



Bernhard Widder
Klinik für Neurologie und Neurologische Rehabilitation
Bezirkskrankenhaus Günzburg

Rechtliche Grundlagen

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 2 Fahrerlaubnis und Führerschein

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis) ...











(4) Geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die **notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen** erfüllt Ist der Bewerber auf Grund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis mit **Beschränkungen** oder unter **Auflagen**, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist.

(8) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Antragsteller ein **Gutachten** oder **Zeugnis** ... innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.

Rechtliche Grundlagen Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Ausführungsbestimmungen des StVG

- Zulassungsbestimmungen für die Teilnahme am Straßenverkehr
- Kriterien für den Entzug der Fahrerlaubnis und die Wiedenzulassung
- Definition verschiedener Führerscheinklassen
- Qualifikation für verkehrsmedizinische Gutachter
- Definition „häufiger vorkommender Erkrankungen und Mängel“ (Anlage 4 zur FeV) →

Führerscheinklassen			
Gruppe 1	 B	 A	 L
	 BE	 M	 T
Gruppe 2	 C	 D	
	 CE	 DE	

Rechtliche Grundlagen

Anlage 4 zur FeV

1. Mangelndes Sehvermögen
2. Schwerhörigkeit und Gehörlosigkeit
3. Bewegungsbehinderungen
4. Herz- und Gefäßkrankheiten
5. Zuckerkrankheit
- 6. Krankheiten des Nervensystems**
 - 6.1 Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks
 - 6.2 Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie
 - 6.3 Parkinsonsche Krankheit
 - 6.4 Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit**
 - 6.5 Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen ...
 - 6.6 Anfallsleiden
- 7. Psychische Störungen**
 - 7.1 Organische Psychosen
 - 7.2 Chronische hirnorganische Psychosyndrome
 - ...
- 8. Alkohol**
- 9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirk. Stoffe und Arzneimittel**
10. Nierenerkrankungen

Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung

- erstmals 1973 vom Gemeinsamen Beirat für Verkehrsmedizin als "Gutachten Krankheit und Kraftverkehr" publiziert
- derzeit 6. Auflage 2000
- inzwischen Status einer Rechtsnorm



Von einem **Gefährdungssachverhalt** ist auszugehen bei ...

- **dauerhaft** unzureichender körperlich-geistiger Leistungsfähigkeit
- **paroxysmal** unzureichender körperlich-geistiger Leistungsfähigkeit
- mangelnder **Einsichtsfähigkeit**

**Kraftfahreignung bei
„kreislaufabhängigen Störungen
der Hirntätigkeit“**

Leitsätze

1. Unzureichende Leistungsfähigkeit

Wer an den Folgen einer Hirnblutung oder -ischämie leidet, ist bei Vorliegen **relevanter neurologischer und/oder neuropsychologischer Ausfälle** (z. B. Lähmungen, Aphasien, Gesichtsfeldausfällen) nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden.

Nach erfolgreicher Therapie kann, abhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalles, angenommen werden, dass der Betreffende bedingt wieder in der Lage ist, Kraftfahrzeuge der **Gruppe 1** zu führen. Die Beurteilung setzt in der Regel eine stationäre Untersuchung voraus.

Da es sich in jedem Fall von Hirnblutung und Hirndurchblutungsstörungen um ein mit Leistungsausfällen und/oder Rückfallgefahren verbundenes Leiden handelt, können die Belastungen, wie sie beim Führen eines Kraftfahrzeuges der **Gruppe 2** entstehen, dem Kranken nicht zugemutet werden.

- Die Beurteilung sollte frühestens nach Abschluss einer adäquaten Rehabilitationsmaßnahme erfolgen

Wer soll die Leistungsfähigkeit beurteilen ?

Neuropsychologie



komplexe Anforderungen des Führens von PKW unzureichend erfassbar

Fahrschule



zuverlässig bei kompetentem Fahrlehrer

Fahrsimulator



Methode der Zukunft, bislang jedoch unzureichend standardisiert

Leitsätze

2. Paroxysmale Störungen / Rezidivrisiko

Bei Vorliegen transitorisch-ischämischer Attacken, die mit Bewusstseinsstörungen oder relevanten neurologischen Ausfällen einher gehen, ist eine risikolose Teilnahme am Straßenverkehr nur dann gegeben, wenn nach entsprechender Diagnostik und Therapie **keine signifikant erhöhte Rezidivgefahr** mehr besteht.

Zerebrale Anfallsleiden	Wartezeit
Einmaliger Gelegenheitsanfall bei zuverlässigem Ausschluss provozierender Faktoren	3-6 Monate
Einmaliger Anfall ohne Provokation, ohne Hinweise auf strukturelle Gehirnveränderungen bzw. Hinweise auf eine beginnende Epilepsie	3-6 Monate
Anfälle nach Hirnverletzungen oder -operationen sowie bei Anfallsrezidiven	6 Monate
Mehr als 2 und/oder nicht an eine definierte Ursache gebundene Krampfanfälle	12 Monate
Langjährig bestehende, therapieresistente Epilepsien	24 Monate

Leitsätze

3. Einsichtsfähigkeit bei SAE

Progressive Hirnleistungsstörungen ... erfordern eine eingehende Untersuchung, damit relevante psycho-physische Leistungsschwächen oder psycho-pathologische Erscheinungen ausgeschlossen werden können.

Nachuntersuchungen bei Annahme, dass ein Betroffener den Anforderungen beim Führen eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 gerecht werden kann, sind je nach Lage des Falles, im allgemeinen aber nach 1, 2 und 4 Jahren zur Auflage zu machen.

Möglichkeiten zur Kompensation von Eignungsmängeln gemäß FeV

- Sicherheits- und verantwortungsbewusste Grundeinstellung (**Compliance**), die erwarten lässt, dass die Unzulänglichkeiten der eigenen Leistungsausstattung **selbstkritisch reflektiert** und beim Fahren berücksichtigt werden.
- Langjährige Vertrautheit mit dem Führen von Kraftfahrzeugen
- Trotz einzelner funktionaler Mängel insgesamt gesehen ausreichende intellektuelle Leistungsfähigkeit, die ein **vorausschauendes Fahren** bzw. eine Früherkennung von Gefahrensituationen ermöglicht

Leitsätze

4. Auflagen und Beschränkungen

Begründen die Untersuchungen, dass ein Betroffener trotz Störung umschriebener Leistungen (z. B. Lähmungen) unter besonderen Bedingungen wieder in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, so ist nach den Sicherheitsmaßnahmen bei körperbehinderten Kraftfahrern zu verfahren, bei Schäden am optischen System gemäß dem Kapitel "Sehvermögen".

Auflagen

- Tragen einer Sehhilfe beim Führen von Kraftfahrzeugen
- Gestatten der Fahrtätigkeit nur innerhalb des begrenzten Umkreises
- Gestatten der Fahrtätigkeit nur innerhalb festgelegter Lenkzeiten
- Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Höchstgeschwindigkeit

Beschränkungen

- Beschränkung auf eine bestimmte Fahrzeugart (z.B. Automatikschaltung)
- Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (z.B. Handgas/-bremsbetätigung)

Wer soll die Kraftfahreignung beurteilen ?

1. Beurteilung im Rahmen der Aufklärungspflicht

- Wenn ein Arzt die fehlende Fahreignung seines Patienten erkennt, es aber unterlässt, diesen auf mögliche Gefahren hinzuweisen und “ihm die Teilnahme am Straßenverkehr entschieden auszureden”, verletzt er die gebotene Pflicht zur “Sicherungsaufklärung”
- Es ist nicht Aufgabe des Patienten, den Arzt darauf hinzuweisen, dass er ein Kraftfahrzeug führt, sondern der Arzt hat unaufgefordert entsprechende Hinweise zu geben (LG Konstanz, NJW 1971, 2223ff)
- Es besteht Dokumentationspflicht des Arztes über die erfolgte Aufklärung zur Fahreignung

Meldepflicht bei fehlender Kraftfahreignung ?

§ 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten)

Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann - gilt nicht für Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe (§ 139 StGB)

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

Straftat, wenn Ärzte und Angehörige anderer Heilberufe unbefugt ihnen anvertraute, zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse offenbaren.

§ 34 StGB (Rechtfertigender Notstand)

Ausschluss einer rechtswidrigen Tat, wenn bei einer **nicht anders abwendbaren Gefahr** und bei Abwägung der betroffenen **Rechtsgüter** und des **Grades** der ihnen drohenden Gefahren das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Aber notwendige Voraussetzungen:

- ➔ **Fehlende Abwendbarkeit** bei eindeutig erfolgloser Aufklärung
- ➔ **Höheres Rechtsgut** z.B. bei Omnibus- oder LKW-Fahrer
- ➔ **Hoher Risikograd**

Wer soll die Kraftfahreignung beurteilen ?

2. Beurteilung im Rahmen einer Begutachtung

§ 11 (2) FeV - Eignung

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Der Facharzt ... **soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.**

§ 65 FeV - Ärztliche Gutachter

Der Facharzt hat seine verkehrsmedizinische Qualifikation ... auf Verlangen der Fahrerlaubnisbehörde nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer. ...

Kraftfahreignung nach zerebralen Ischämien und Blutungen



Take Home Message

- Die „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung“ stellen die rechtlich **verbindliche Grundlage** zur Beurteilung der Kraftfahreignung dar - mit allerdings breitem Ermessensspielraum
- Die Beurteilung der Kraftfahreignung nach einem Schlaganfall orientiert sich an den 3 Kriterien der **Leistungseinschränkung**, des **Rezidivrisikos** sowie der **Einsichtsfähigkeit**
- Bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit nach einem Schlaganfall kann eine Kraftfahreignung ggf. bei Beachtung spezieller **Auflagen** und/oder **Beschränkungen** noch möglich sein
- Bei progredienten Enzephalopathien sind regelmäßige **Nachkontrollen** zur Frage der Kraftfahreignung erforderlich
- Die Begutachtung - nicht die Sicherungsaufklärung - der Kraftfahreignung setzt die **verkehrsmedizinische Qualifikation** der Ärztekammern voraus



***Hier parken
Behinderte
mit Ausweis,
oder
rücksichtslose
Autofahrer***